



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **17. und 18. April 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **17. und 18. April 2021** unter Telefon **08323/2121**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 17. April 2021: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524

am 18. April 2021: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843

Oberstdorf, Fischen:

am 17. April 2021: Engel-Apotheke, Nebelhornstraße 1, 87561 Oberstdorf, Telefon 08322/2121

Oberstaufen:

am 17. April 2021: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 4, Telefon 08386/4583

am 18. April 2021: Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 17. April 2021: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)

am 18. April 2021: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Straße 16, Telefon 08378/275 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 17. April 2021: Pluspunkt-Apotheke im Forum Allgäu, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206

am 18. April 2021: Rottach-Apotheke im Cambomed, Rottachstraße 71 – 73, Telefon 0831/592020

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Nicole Schmid

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Oy-Mittelberg, Hauptstraße 28, 88466 Oy-Mittelberg eingesehen werden.

Nicole Schmid 21-116

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Haushaltssatzung 2021

Der Gemeinderat Ofterschwang hat in der Sitzung vom 16. Februar 2021 die Haushaltssatzung 2021 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 16.03.2021, AZ SG 32-941-780134 erteilt.

Die Haushaltssatzung 2021 wird durch Bekanntgabe der Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen dort während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Haushaltssatzung rechtskräftig.

Ofterschwang, den 01.04.2021

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 51-117

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu über die Steuerfestsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2021

Letztmals ergingen nach der Veranlagung zum 1. Januar 2010 aufgrund der Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 430 v. H. generelle Grundsteuerbescheide. Die Grundsteuer A blieb unverändert bei 350 v. H. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben.

Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I. S. 2676), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in unveränderter Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15. August 2021 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15. Februar 2021 und 15. August 2021 fällig. Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grüntenstraße 2, eingesehen werden.

Die öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage (siehe 2) erhoben werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht sachlich entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Burgberg i. Allgäu und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Burgberg i. Allgäu und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben. Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen den Steuermessbescheid/Zerlegungsbescheid oder den Zuschlag wegen verspäteter bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind bei dem Finanzamt, das den Steuermessbescheid/Zerlegungsbescheid erlassen hat, anzubringen.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Burgberg i. Allgäu, 06.04.2021

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 51-118

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 06.04.2021 (Bpl.Nr. 1147/20) den Neubau einer Wohnanlage für Senioren mit Tiefgarage, Rathausstraße 8 in Altusried (Fl.Nr. 59), Gemarkung Altusried, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Altusried, Rathausplatz 1, 87452 Altusried eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21-119

Haushaltssatzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 797; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl. S. 405) erlässt die Stadt Immenstadt im Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.374.281 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.941.200 €

ab.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen der Stadt Immenstadt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 10.775.000 €

2. der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen des Eigenbetriebs Stadtwerke für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 10.500.000 €

§ 3

1. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Immenstadt im Vermögenshaushalt auf € 0,00

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadtwerke Immenstadt auf € 5.990.500

§ 4

1. der Höchstbetrag der Kassenkredite der Stadt Immenstadt zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan auf € 5.000.000

2. der Höchstbetrag der Kassenkredite des Eigenbetriebs Stadtwerke zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan auf € 1.000.000

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 380 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 535 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 die Haushaltssatzung 2020 mit allen Anlagen beschlossen.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.04.2021, AZ: SG 32-941-780124/He, den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den städtischen Haushalt in Höhe von 10.775.000 € und den in § 2 Abs. 2 für den Eigenbetrieb Stadtwerke Immenstadt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 10.500.000 € nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Immenstadt gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigt.

Mit gleichem Schreiben wurde der in § 3 Abs. 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Stadtwerke Immenstadt im Vermögensplan in Höhe von 5.990.500 € gemäß Art. 67 Abs. 4 GO genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2021 mit allen Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit öffentlich aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO). Sie kann im Verwaltungsgebäude der Stadt Immenstadt, Kirchplatz 7, 1. Stock in der Kämmererei eingesehen werden.

Immenstadt im Allgäu, den 07.04.2021

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 51-120

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Vollzug der Wassergesetze; Gewässerausbau Erschließung „Gewerbegebiet Seifen West II“ und Tektur zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.11.2011 „Hochwasserschutz Seifen Bergstätt, „Binnenpolder Seifen Süd“

1. Für die Erschließung „Gewerbegebiet Seiten West II“ beantragte die Stadt Immenstadt beim Landratsamt Oberallgäu folgende wasserrechtliche Verfahren:

a. Gewässerausbau und Anlagen am Gewässer, Gewerbegebiet Seifen West II:
Kulturgraben mit offenem Grabenprofil, teilweiser Rückbau alter Verrohrungen, Errichtung von temporären Baustellenumfahrungen (Behelfsverrohrungen) und Errichtung von zwei Brückenbauwerken

b. Tektur „Hochwasserschutz Seifen Bergstätt, Binnenpolder Seifen Süd“:

Tektur vom 22.03.2021 zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.11.2011 (Az. 31-641/10-14/11-Tsch/KI) im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes Seifen West II (a.)

2. Ergebnis zur Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG):

Das Landratsamtes Oberallgäu führte die „standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durch.

Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG:

Unter anderem sind von der Maßnahme nicht betroffen Natu-ra 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.

Aufgrund der Tektur zum „Hochwasserschutz Seifen Bergstätt, Binnenpolder Seifen Süd“ besteht für das Gewerbegebiete Seifen West II keine Überschwemmungsgefahr (ausgerichtet auf HQ 100).

Nachdem keine Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVP berührt sind, entfallen gemäß standortbezogener Vorprüfung (Art. 7 Abs. 2 UVPG) die anderen Kriterien der Anlage 3 UVPG.

Unter Beachtung der vorsorglichen Vorkehrungen können aufgrund überschlägiger Prüfung und Einschätzung des Landratsamtes Oberallgäu erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG ausgeschlossen werden (*Schutzgüter: Menschen und Gesundheit/Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt/Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft/kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter/ Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern*).

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Obgleich für die Durchführung der gewässerbaulichen Maßnahmen keine Prüfung der Umweltverträglichkeit notwendig ist, werden die Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung behandelt, da die Maßnahmen um die Erschließung des Gewerbegebiets Seifen West II im öffentlichen Interesse liegen.

3. Unterlagen:

<u>Gewässerausbau (a)</u>	
• Erläuterung	M 1 : 5000
• Übersichtslageplan	M 1 : 500
• Lageplan	M 1 : 100
• Querprofile Kulturgraben 1–2	M 1 : 50
• Straßenquerschnitt	M 1 : 50
• Unterlagen Brückenbauwerke	
• 2D-Berechnung (Tektur 2020)	
• Grundstücksverzeichnis	

Tektur (b)

- Anlage 1.1: Erläuterung Tektur
- Anlage 2a: Übersichtskarte M 1:25000
Ersetzt Plan A2 Übersichtskarte aus Entwurf 2011
- Anlage 3a: Übersichtslageplan M 1:5000
Ersetzt Plan A3 Übersichtslageplan aus Entwurf 2011
- Anlage 4.6b: Objektschutz Lichtensteiger Kirche M 1:500/100
Ersetzt Plan A4.6 Objektschutz Lichtensteiger Kirche aus Entwurf 2011
- Anlage 4.7b: Objektschutz Tankstelle M 1:500/100
Ersetzt Plan A4.7 Objektschutz Tankstelle aus Entwurf 2011
- Anlage 5.1a: LP Hölltobelbach M 1:1000
Ersetzt Plan A5.1 LP Hölltobelbach aus Entwurf 2011
- Anlage 5.2a: LS Hölltobelbach M 1:1000/200
Ersetzt Plan A5.2 LS Hölltobelbach aus Entwurf 2011
- Anlage 5.3a: RQ Hölltobelbach M 1:100
Ersetzt Plan A5.3 RQ Hölltobelbach aus Entwurf 2011
- Anlage 5.4a: Flutmulde und Deich Hölltobelbach M 1:200/100
Ersetzt Plan A5.4 Querschnitt Verlegung Hölltobelbach aus Entwurf 2011
- Anlage 5.7a: Bauwerksskizze Bahndurchlass Hölltobelbach M 1:100
Ersetzt Plan A5.7 Bauwerksskizze Bahndurchlass aus Entwurf 2011
- Anlage 9a: Bauwerksverzeichnis Ersetzt A9 Bauwerksverzeichnis aus Entwurf 2011
- Anlage 10.1: NEUES Teilflurstücksverzeichnis zur Tektur
- Anlage Hydraulik: 2D-Berechnung Seifen West Tektur 2020
- Anlage UVP-VP: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §7 UVPG

4. Bekanntmachung und Auslegung, Erörterung:

Das Vorhaben wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

a. Die Bekanntmachung, Auslegung und Erörterung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG).

b. Gemäß § 3 PlanSiG kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Unterlagen werden im Internet unter folgenden Seite(n) veröffentlicht/ausgelegt:

https://www.kommsafe.de/#/public/shares-downloads/WudICJPjGbi-5iXPv4ADZxrmdUyj8ujme

Die Auslegung im Internet beginnt am 22.04.2021 und endet mit Ablauf des 25.05.2021.

c. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch dazu äußern bzw. Einwendungen bei der Stadt Immenstadt oder beim Landratsamt Oberallgäu gegen den Plan erheben.

Die Abgabe der Erklärung zur Niederschrift kann von der Behörde ausgeschlossen werden (§ 4 Abs. 1 PlanSiG). Wegen der COVID-19-Pandemie schließt die Behörde die Erklärung zur Niederschrift in diesem Fall aus. Stattdessen besteht auch die Möglichkeit, die schriftliche Erklärung an folgenden Adressaten zu senden: E-Mail: wasserrecht@lra-oa.bayern.de

Sofern kein Zugang zu elektronischen Medien besteht, ist folgendes möglich:

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 22.04.2021 bis 25.05.2021 im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 313 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo. bis Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo., Di., Do., von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Mi. von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Bei persönlicher Einsichtnahme in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung bitten wir folgendes zu beachten: Beim Betreten des Baumates und während des Aufenthaltes muss eine FFP2-Maske getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50m zu anderen Personen, die Einsicht nehmen, ist zu achten. Es gilt eine Beschränkung der Personenzahl von max. vier Personen in den hierfür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

d. Ist für das Verfahren nach § 1 UVPG die Durchführung eines Erörterungstermins oder mündliche Verhandlung in das Ermessen der Behörde (Landratsamt Oberallgäu) gestellt, können die Ermessensentscheidungen auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden (§ 5 Abs.1 PlanSiG).

Anstatt des Erörterungstermins oder mündliche Verhandlung genügt eine Online-Konsultation (§ 5 Abs. 2 PlanSiG).

Die zur Teilnahme Berechtigten werden vor der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt (§ 5 Abs. 3 PlanSiG). Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht (PlanSiG § 5 Abs. 4 Satz 1 PlanSiG).

Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- und Videokonferenz ersetzt werden. Das Landratsamt Oberallgäu beabsichtigt, die Online-Konsultation (ggf. Telefon- und Videokonferenz) gemäß § 5 PlanSiG durchführen. Die Durchführung eines Erörterungstermins oder mündliche Verhandlung behält sich die Behörde jedoch noch vor, da dies abhängig ist von der aktuellen Entwicklung und den Regelungen der COVID-19-Pandemie sowie der Zahl eingegangenen Einwendungen. Die Entscheidung hierüber wird den Berechtigten bekanntgegeben.

e. Bei Nichtteilnahme an der Online-Konsultation (ggf. Telefon- und Videokonferenz), kann im Rahmen der Erörterung auch ohne den berechtigten Einwendungsführer verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können unberücksichtigt bleiben.

f. Die Zulassungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

g. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Immenstadt i. Allgäu, den 07.04.2021

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 51-121

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu zur Aufhebung der Änderungsverordnung zum Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage des Marktes Weitnau im Markt Weitnau, Landkreis Oberallgäu

Vom 25.03.2021

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, BGBl. I S 2585 v. 31.07.2009) i.V.m. Art. 31 Abs.2 und 63 Abs. 1 des bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 10.07.2019 zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung für den Markt Weitnau im Markt Weitnau (Landkreis Oberallgäu) vom 23.03.1976 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

Sonthofen, den 25.03.2021

LANDRATSAMT OBERALLGÄU
in Sonthofen

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 22.3-123

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 9. April 2021, Az.: SG52/SF/KI/OA-TY75, Landkreis Bürgerservice, Frau Klisch, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon 08321/612-900, Telefax 08321/612-350, E-Mail: vanessa.klisch@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht; Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Isabella Theresa Kendall Messenger, geb.: 31.08.1978 in Fürstenfeldbruck, zuletzt wohnhaft in: Sonderdorf 17, 87538 Bolsterlang, Fahrgestellnummer: WVWZZZ3CZ6E171198, amlt. Kennz. OA-TY75

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 08.04.2021, Az. SG52/SF/KI/OA-TY75, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 08.04.2021, Az. SG52/SF/KI/OA-TY75, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Klisch, Verwaltungsangestellte 52-124

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 07.04.2021 (Bpl.Nr. 1344/20) die Errichtung einer Dachgaube als Schleppgaube Kirchbichl

12 in Rettenberg (Fl.Nr. 375/1), Gemarkung Rettenberg, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Rettenberg, Bichelweg 2, 87549 Rettenberg, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21-125

Zweckverband Erholungsgebiete Kempten und Oberallgäu

Einladung

**zur
Verbandsversammlung
am Mittwoch, 21. April 2021, um 13.30 Uhr
bis voraussichtlich 16.00 Uhr,
im Sitzungssaal der Sparkasse in Sonthofen,
Oberallgäuer Platz 1, (3. OG, Eingang Westseite/
Promenadestraße, gegenüber des Dänischen Bettenlagers)**

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung durch Verbandsvorsitzende Frau Landrätin Baier-Müller**
- 2. Vorstellung des Zweckverbandes**
- 3. Bestätigung der Beschlüsse des Umlaufverfahrens**
 - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Verbandsversammlung
 - b) Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014–2017 durch den BKPV
 - c) Jahresrechnung 2019 – Rechnungsprüfung – Feststellung und Entlastung
 - d) Investitionsmaßnahmen 2020
 - e) Geschäftsleitung Zweckverband; Regelung Befugnisse
- 4. Jahresrechnung 2020 – Rechnungsprüfung – Feststellung und Entlastung**
- 5. Bestellung des Datenschutzbeauftragten**
- 6. Investitionsmaßnahmen 2021**
 - a) Dammsanierung Eschacher Weiher
 - b) Wasserwachtgebäude Rottachspeicher
- 7. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2021**
- 8. Sonstiges**

gez.: Indra Baier-Müller, Verbandsvorsitzende

Hinweis: Gemäß den aktuell geltenden Corona-Regelungen besteht Maskenpflicht sowohl im Gebäude der Sparkasse allgemein (Zugangsbereich), wie auch während der Sitzung am Platz. Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Die Teilnahme als Besucher ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung mit Angabe der erforderlichen Kontaktdaten möglich.
Anmeldung telefonisch unter 08321-612 777, per Mail unter zv-erholung@lra-oa.bayern.de

22.2-128

Sonthofen, den 13. April 2021
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin